

1 Leistungsumfang und Preise

1.1 Der Abrechnungsservice umfasst die Erstellung der Abrechnung für Heiz- und ggf. Warm-/Kaltwasserkosten für die Liegenschaft für einen Abrechnungszeitraum anhand der vom Auftraggeber genannten Kosten. METRONA erstellt eine Gesamtabrechnung und eine Einzelabrechnung sowie die gesetzlich geforderten ergänzenden Informationen in der Abrechnung für jeden Nutzer. Diese Abrechnungen übermittelt METRONA ausschließlich an den Auftraggeber, nicht jedoch an die jeweiligen Nutzer. Auch ohne Folgebeauftragung des Abrechnungsservice durch den Auftraggeber gem. Ziffer 2 wird der von METRONA beauftragte Messdienst zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt (Sammeltermin) die Verbrauchserfassungsgeräte für Wärme und ggf. Wasser für den der Beauftragung unmittelbar nachfolgenden Abrechnungszeitraum ablesen. Bei fernabgelesenen Liegenschaften werden die vorgenannten Ablesungen auf elektronischem Wege ohne Einsatz eines Messdienstes durchgeführt.

1.2 Begrenzung des Leistungsumfanges: Im Leistungsumfang von METRONA nicht eingeschlossen sind u.a. Arbeiten an der Heizungs- und Sanitäranlage selbst und sonstige Installationsarbeiten, die Beseitigung der Spuren der ursprünglichen Montage nach technisch erforderlicher Veränderung des Montageortes der Geräte, die Lieferung von Geräten sowie Arbeiten, die durch Ausbau, Austausch oder zusätzlichen Einbau von Heizkörpern erforderlich werden.

1.3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers: Mit Erteilung des Auftrages gem. Ziffer 2 hat der Auftraggeber gegenüber METRONA alle zur Erstellung der Abrechnung erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über die Liegenschaft, den Verteilungsschlüssel, die Namen der Nutzer, die Flächen der relevanten Räume und die Heizungsanlage. Änderungen in der Liegenschaft, die für die Verbrauchserfassung von Bedeutung sind (wie z.B. Änderungen im Gebäude oder an der Heizungsanlage), hat der Auftraggeber METRONA unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dies gilt auch für die Meldung von Nutzerwechseln und Flächenänderungen innerhalb des Abrechnungszeitraumes. Eventuell erteilte Aufträge zur Durchführung von Zwischenablesungen allein genügen nicht. Zur Erstellung der ergänzenden Informationen in der Abrechnung hat der Auftraggeber im Fall einer Fern- oder Nahwärmeversorgung seiner Liegenschaft den von seinem Versorger zur Verfügung gestellten Treibhausgasemissionsfaktor sowie den Primärenergiefaktor METRONA mitzuteilen. Bei elektrisch betriebenen Heizungsanlagen (z.B. Wärmepumpen) hat der Auftraggeber lediglich den Treibhausgasemissionsfaktor mitzuteilen.

Für die Ablesung der Verbrauchserfassungsgeräte durch METRONA oder durch den von METRONA beauftragten Messdienst gilt – außer bei Anlagen mit Funkerfassungsgeräten oder der sog. Fernablesung – folgendes: Wenn beim ersten Sammeltermin nicht alle Nutzer angetroffen werden, setzt der Messdienst einen zweiten Sammeltermin an, der nur bei tatsächlicher Durchführung in Rechnung gestellt wird. Auch ein Individualtermin kann jederzeit mit dem Messdienst vereinbart werden; der Messdienst stellt diesen dann dem Auftraggeber direkt in Rechnung. Zu den vom Messdienst bekanntgegebenen bzw. mit ihm vereinbarten Terminen für die Durchführung der Ablesung in der Liegenschaft müssen sämtliche Verbrauchserfassungsgeräte frei zugänglich sein. Das Entfernen von Möbelstücken, Heizkörperverkleidungen, Revisionsöffnungen, Deckenverkleidungen und dergleichen wird nicht vom Messdienst übernommen. Nicht zugängliche Geräte werden nicht bearbeitet. Wenn für die beauftragte Abrechnung keine Verbrauchswerte vorliegen, insbesondere wegen nicht zugänglicher, fehlender, defekter oder nicht in Betrieb befindlicher Erfassungsgeräte, führt METRONA eine kostenpflichtige Verbrauchsschätzung durch.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abrechnung vor Weiterleitung an die Nutzer auf etwaige erkennbare Fehler, insbesondere der übernommenen Angaben, und Plausibilität zu überprüfen. Er ist verpflichtet, angemessene Vorauszahlungen der Nebenkosten von seinen Mietern zu verlangen. Er hat METRONA bei Auseinandersetzungen mit Nutzern über die Richtigkeit der Abrechnung rechtzeitig vor Beginn eines Gerichtsverfahrens zur fachlichen Beratung einzuschalten und ihr in einem eventuellen Prozess Gelegenheit zum Streitbeitritt zu geben.

1.4 METRONA stellt dem Auftraggeber die Leistungen im Abrechnungsservice einschließlich der im Folgejahr durchzuführenden Ablesung der Verbrauchserfassungsgeräte auf Basis der bei Auftragserteilung gem. Ziffer 2 vereinbarten Preise in Rechnung. Weitere Leistungen werden gesondert vereinbart und abgerechnet. Verweigert der Kunde METRONA den Zugang zu den Verbrauchserfassungsgeräten oder verweigert er seine Mitwirkungsobliegenheiten bei der Erstellung der beauftragten Heizkostenabrechnung, insbesondere deren Entgegennahme, ist METRONA berechtigt, die erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen sowie Schadensersatz in Höhe von mindestens 75% aus dem ausstehenden Rest der Vertragssumme zu verlangen. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit des Nachweises vorbehalten, dass METRONA ein Schaden überhaupt nicht oder in niedrigerer Höhe entstanden ist. METRONA kann bei Nachweis auch einen höheren Schaden geltend machen.

2 Zustandekommen des Vertrages und Folgebeauftragungen

2.1 Der Vertrag für den jährlichen Abrechnungsservice kommt nur für den jeweils beauftragten Abrechnungszeitraum zustande. Hierzu erteilt der Auftraggeber innerhalb der Frist gem. Ziffer 2.2 an METRONA den Auftrag zur Durchführung des Abrechnungsservice für den betreffenden Abrechnungszeitraum auf Basis der ihm von METRONA zuvor verbindlich mitgeteilten Konditionen. Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch auf den nachfolgenden Abrechnungszeitraum. Mit Erteilung des Auftrages zur Durchführung des Abrechnungsservice erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass METRONA die vorbereitende Ablesung für den nachfolgenden Abrechnungszeitraum kostenpflichtig durchführt und ihm ein Angebot für eine mögliche Folgebeauftragung des Abrechnungsservice unterbreitet.

2.2 Der Auftrag gem. Ziffer 2.1 muss METRONA innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Ablauf des zu beauftragenden Abrechnungszeitraumes zugegangen sein. Innerhalb dieser Frist sind METRONA zudem vom Auftraggeber sämtliche Angaben über die abzurechnenden Kosten gem. Ziffer 1.3 mitzuteilen.

3 Haftung

3.1 METRONA ist nicht zur Überprüfung der vom Auftraggeber genannten Daten und der von ihm erteilten Anweisungen verpflichtet und haftet nicht für daraus entstehende Fehler.

3.2 In der Liegenschaft befindliche Einrichtungen zur Verbrauchserfassung, die dem Auftraggeber nicht von METRONA zur Verfügung gestellt wurden, überprüft METRONA nicht und haftet daher nicht für die Folgen der Verwendung nicht vorschriftsmäßiger, ungeeigneter, ungeeicht, nicht einwandfrei funktionsfähiger oder nicht dem Stand der Technik entsprechender Messstrecken oder Erfassungsgeräte.

3.3 METRONA haftet nicht für Schäden des Auftraggebers jedweder Art, welche dadurch entstehen, dass der Auftraggeber den Auftrag zur Durchführung des Abrechnungsservice an METRONA später als sechs Kalendermonate nach Ablauf des zu beauftragenden Abrechnungszeitraumes einreicht oder der Auftrag nicht alle nach Ziffer 1.3 erforderlichen Angaben enthält.

3.4 Die Ansprüche des Auftraggebers sind auf Nacherfüllung begrenzt; bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz gem. Ziffer 3.5 bleiben unberührt.

3.5 Die Haftung von METRONA auf Schadensersatz wird ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn es sich um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von METRONA oder ihren Erfüllungsgehilfen beruht oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus etwaigen garantierten oder zugesicherten Eigenschaften.

3.6 METRONA haftet nur für Leistungsstörungen, die im Verantwortungsbereich von METRONA liegen, aber nicht z.B. für Störungen der Funkstrecke.

3.7 Etwaige Ansprüche gegen METRONA verjähren mit einer Frist von zwei Jahren ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Davon ausgenommen sind die in § 309 Ziffer 7 BGB genannten Fälle sowie Ansprüche aufgrund Übernahme einer Garantie oder Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Rechnungen von METRONA sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Alle Spesen der Zahlung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht inkassoberechtigt.

4.2 Im Verzugsfalle (30 Tage nach Fälligkeit) kann METRONA Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt unberührt.

4.3 Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von METRONA ist der Auftraggeber auch berechtigt, wenn er Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5 Datenschutz

METRONA verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit einzuhalten. Personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt METRONA nach den geltenden Vorschriften zum Datenschutz.

METRONA verwendet diese Daten, um mit dem Auftraggeber einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Sofern erforderlich, gibt METRONA personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an externe Dienstleister weiter (z.B. für Servicedienstleistungen). Im Übrigen verwendet METRONA personenbezogene Daten ohne eine vom Auftraggeber gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für nachfolgende Zwecke:

- den eigenen geschäftlichen Interessen
- zur Beratung und Betreuung der Kunden
- zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Produkte und Dienstleistungen
- für Werbung per Post

Der Auftraggeber kann der Verwendung seiner Daten für Werbung per Post, bedarfsgerechte Produktgestaltung und Marktforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Dazu genügt eine formlose Mitteilung an METRONA GmbH & Co. KG, Aidenbachstraße 40, 81379 München, Telefon 089 78595-0 oder E-Mail werbungswiderspruch@metrona-muenchen.de.

6 Aufbewahrung

METRONA bewahrt die Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Es gelten vorbehaltlich der vertraglichen Regelungen ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon ganz oder teilweise abweichende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn METRONA diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

7.2 Die Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht zur Entgegennahme von Mitteilungen und zur Abgabe von verpflichtenden Erklärungen für METRONA berechtigt.

7.3 Um die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, ist METRONA berechtigt, Dritte zu beauftragen.

7.4 Sofern ein Vertreter des Auftraggebers den Auftrag erteilt, weist dieser METRONA auf Wunsch seine Vertretungsberechtigung nach.

7.5 METRONA behält sich vor, die Regelungen dieser AGB zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, Regelungslücken in den AGB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, insbesondere Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen und die Laufzeit. Die Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 4 Wochen (beginnend nach Zugang der Änderungsmitteilung) in Textform widerspricht. Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit des Widerspruchs ist der Eingang bei METRONA. METRONA weist den Auftraggeber in der Änderungsankündigung auf Fristen sowie auf die Folgen einer stillschweigenden Entgegennahme der Mitteilung ausdrücklich hin.

7.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile davon unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

7.7 Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

7.8 Für alle Streitigkeiten, die aus oder aufgrund dieser Vertragsbeziehung entstehen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dass dadurch zwingende anwendbare Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher zum Zeitpunkt seiner Bestellung oder Beauftragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht entzogen werden.

8 Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

METRONA nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.